

Der § 60 der Verfassung legt dem Regierunsrath die Pflicht auf [...]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die
Staats-Verwaltung ...**

Band (Jahr): - (1833-1837)

Heft 1

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der §. 60 der Verfassung legt dem Regierungsrath die Pflicht auf, dem Großen Rathe jährlich einen Bericht über alle Theile der Staatsverwaltung abzulegen.

Seitdem die neue Verfassung der Republik Bern ins Leben getreten, hat der Regierungsrath bereits einmal jener Vorschrift ein Genüge zu leisten sich bemüht und einen ersten Bericht vom 21. Oktober 1831 bis 31. Dezember 1832 dem Großen Rathe vorgelegt. Derselbe enthielt die Darstellung der thätigen Bemühungen der Regierung im ersten Jahre unserer neuen gesellschaftlichen Organisation, alle Zweige der Administration den Grundsätzen der Verfassung anzupassen und unser Staatsgebäude auf die neuen Grundlagen allmählig aufzuführen.

Das Jahr 1833, dessen Resultate in Beziehung auf die Verwaltung der gegenwärtige Bericht darstellen soll, war nicht weniger wichtig für die Ausbildung und festere Begründung unserer Verfassung als jener erste Zeitraum.

Ob die Regierung ihren Auftrag in seinem ganzen Umfange erfüllt habe, darüber wird der Große Rath und das Bernische Volk entscheiden, die sie mit ihrem Vertrauen beehrt haben; wenigstens kann sie sich getrost das Zeugniß ertheilen, die Interessen des Vaterlandes zum Gegenstand ihrer unermüdeten unausgesetzten Thätigkeit gemacht zu haben; einen Beweis der Bemühungen der Regierung alle Theile der Administration durch gesetzliche Vorschriften zu

ordnen und Willkür auszuschließen, giebt der Band der während des Jahres 1833 emanirten Gesetze und Dekrete.

Zu desto besserer Uebersicht der Leistungen des Regierungsraths in den verschiedenen Zweigen der Administration, ist es wohl am zweckmäßigsten die Leistungen jedes der verschiedenen durch die Verfassung aufgestellten Departemente in dem einem jeden gesetzlich angewiesenen Wirkungskreis darzustellen, da alle Geschäfte des Regierungsraths in denselben vorberathen werden und also der Umfang der Geschäfte der Departemente zugleich den Umfang der Thätigkeit des Regierungsraths, so wie zum Theil der gesetzgebenden Thätigkeit des Großen Rathes selbst bezeichnet.

I.

Diplomatisches Departement.

Dessen Wirkungskreis bezieht sich auf die Wahrung der Verhältnisse der Republik mit dem Auslande und der Eidgenossenschaft; es beschäftigt sich mit der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, so wie mit der Prüfung der den Wahlbezirken zustehenden Wahlen, und der Oberaufsicht über die Archive der Republik.

A. Verhältniß der Republik zum Auslande.

Außer der Zustimmung der Regierung zu zwei Freizügigkeitstraktaten mit den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Braunschweig wurden die Verhältnisse zu den auswärtigen Staaten im Laufe des Jahres 1833 vorzüglich durch ein Ereigniß beschäftigt, das in der Geschichte unserer Republik eine nicht uninteressante Episode spielt, nämlich den im